

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/3
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/3)

25. Februar 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13.-17. September 2004)

Absatz 6.8.2.2.2: Präzisierung der Anforderungen an die Tankausrüstung

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für die Gestaltung der letzten (zweiten oder dritten) Verschlusseinrichtung sind im Kapitel 6.8 des RID/ADR keine besonderen Anforderungen enthalten. Aus Sicherheitsgründen wird eine flüssigkeitsdichte Gestaltung empfohlen.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung in Absatz 6.8.2.2.2 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Die Tanks, deren Tankcodierungen an dritter Stelle ein "A" oder "B" (xxAx oder xxBx) haben, müssen mit einer Verschlusseinrichtung am Ende jedes Stutzens als Schraubkappe, Blindflansch oder einer gleichwertigen Einrichtung versehen sein. Besondere Anforderungen an diese Verschlusseinrichtung sind im Kapitel 6.8 des RID/ADR nicht vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen sollte in diesen Fällen – analog zu den Vorschriften für ortsbewegliche Tanks in Kapitel 6.7 – eine "flüssigkeitsdichte" Verschlusseinrichtung vorgeschrieben werden (siehe auch Absätze 6.7.2.6.2 und 6.7.2.6.3).

Antrag

Den 2. und 5. Anstrich des Absatzes 6.8.2.2.2 RID/ADR wie folgt ergänzen (siehe unterstrichenen Text):

"– aus einer flüssigkeitsdichten Verschlusseinrichtung am Ende jedes Stutzens als Schraubkappe, Blindflansch oder einer gleichwertigen Einrichtung versehen sein. Als flüssigkeitsdicht gilt eine Einrichtung, wenn sie bei einem Druck von mindestens 0,25 bar flüssigkeitsdicht bleibt. Die Schraubkappen, Blindflansche oder gleichwertigen Einrichtungen sind so auszuführen, dass beim Öffnen eine gefahrlose Druckentlastung stattfindet, bevor die Verschlusseinrichtung vollständig entfernt wird."

Begründung

Sicherheit:

Die flüssigkeitsdichte Verschlusseinrichtung soll die sichere Rückhaltung von Flüssigkeitsmengen gewährleisten, die sich nach dem Befüllen oder Entleeren der Tanks aufgrund von Flüssigkeitsanhaltungen in den Rohrleitungen sammeln können.

Weiterhin sollen die Ausläufe der Tanks vor dem Eindringen von Fremdpartikeln (Rost, Schmutz) geschützt werden, die ihrerseits die Funktion der (ersten oder zweiten) Absperrereinrichtung beeinträchtigen können. Zudem sind Funktionselemente, wie z.B. die Gewinde, durch die Verschlusseinrichtung zu schützen.

Die gefahrlose Druckentlastung der flüssigkeitsdichten Verschlusseinrichtung wird gefordert, um das Bedienpersonal vor Produktspritzern und der Verschlusseinrichtung selbst zu schützen, wenn diese sich beim Demontieren plötzlich löst, z.B. weil sie verklebt war.

Durchführbarkeit:

Die Durchführbarkeit ist gegeben. Es erfolgen keine weiteren, damit zusammenhängenden Forderungen. Ziel ist die Vereinheitlichung der Ausführung der Verschlusseinrichtung.

Tatsächliche Anwendung:

Die vorgeschlagenen Anforderungen an die Verschlusseinrichtung an Tanks werden in Deutschland seit vielen Jahren von den Berufsgenossenschaften beziehungsweise von arbeitsschutzrechtlicher Seite gefordert.
